



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) werden angewendet auf den Einkauf von allen Materialien, Gegenständen, Produkten, Einzelteilen, Software und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Güter) vom Lieferanten (Verkäufer) durch eine direkt oder indirekt durch ArcelorMittal SA, einschließlich ihrer Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger, kontrollierte Gesellschaft (Käufer). Diese AEB sind Teil jeder Bestellung, Anforderung, Annahme eines Kostenvoranschlags oder Angebotes (Bestellung), die der Käufer dem Verkäufer übermittelt. Nur diese AEB, die Regelungen in der Bestellung und sämtliche Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, sind bindend für den Käufer.

1.2 Falls eine Bedingung dieser AEB gleich aus welchen Gründen nicht durchführbar ist, bleiben die anderen Bedingungen davon unberührt.

1.3 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Bedingungen in einer Bestellung und diesen AEB haben die Bedingungen in der Bestellung Vorrang.

2. PREISE - KOSTENVORANSCHLÄGE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - RECHNUNGSSTELLUNG

2.1 Alle Preise in der Bestellung sind fest und können nicht geändert werden. Sie enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer oder entsprechendes), Beiträge, Versicherungen und alle dem Verkäufer entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung bis einschließlich der Lieferung der Güter (wie in diesen AEB definiert), sämtliches Material zur Verpackung, zum Schutz, zum Festzurren und zum Verankern und alle Dokumente, Zubehöre, Vorrichtungen und/oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Güter sicherzustellen und enthalten alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter.

2.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei jeder Lieferung eine Handelsrechnung auszustellen. Keine Rechnung darf sich auf mehr als eine Bestellung beziehen.

2.3 Fällige Beträge aufgrund einer Rechnung des Verkäufers sind innerhalb der Frist zu bezahlen, die in der Bestellung genannt wird. Der Käufer ist berechtigt Kosten, die ihm durch ein Fehlverhalten des Verkäufers entstehen, mit den offenen Rechnungen zu verrechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, falls der Verkäufer seine Pflichten aus der Bestellung nicht in vollem Umfang erfüllt.

2.4 Falls eine Rechnung nicht zurückgewiesen wird, bedeutet dies nicht, dass der Käufer die Rechnung akzeptiert. Allein die Bezahlung einer Rechnung bedeutet nicht, dass der Käufer die Güter als bestellungsgemäß akzeptiert.

3. SICHERHEIT

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter keine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen, sofern sie entsprechend den allgemein anerkannten Nutzungsregeln, die für die Güter gelten, bedient, benutzt und gelagert werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter, relevante Bedienungsanleitungen und Hinweise oder Berichte von den betrieblichen Prüfern des Verkäufers zur Verfügung zu stellen, in denen die Hygiene-, Sicherheits- und Umweltstandards spezifiziert werden, die für die Handhabung, Weiterverarbeitung und Lagerung der Güter, ihrer Nebenprodukte und jeglicher Abfälle erforderlich sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass er und seine Lieferanten, Arbeitnehmer und Beauftragten die Regeln und Richtlinien einhalten für die sichere, geordnete und effiziente Durchführung des Betriebes auf dem Betriebsgelände des Käufers, einschließlich jeglicher Regeln über die Anlieferung mit Lastkraftwagen.

4. LIEFERUNG – EIGENTUMSÜBERGANG – VERPACKUNG - TRANSPORT

4.1 Die Güter müssen entsprechend DDP Incoterms 2010 an den Bestimmungsort geliefert werden, den der Käufer in der Bestellung angegeben hat (Lieferung).

4.2 Der Eigentums- und Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer bei jedem Versand von Gütern erfolgt, wenn die Güter in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 geliefert worden sind.

4.3 Vor der Lieferung:

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Güter zu überprüfen auf Übereinstimmung mit den Daten, der Qualität, dem Gewicht und den physischen Größen, die in der Bestellung genannt sind, sowie auf Beschädigung der Güter und ihrer Verpackung.

(b) Die Güter müssen so verpackt sein, dass sie während des Transports oder des Umschlags nicht beschädigt werden. Alle Gegenstände müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, und zwar (i) entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, vor allem im Falle von Gefahrgut; (ii) entsprechend den angemessenen Anweisungen des Käufers; (iii) mit Angabe der Bestellnummer des Käufers, der Identität des Verkäufers, der Nummer des Gegenstandes, des Lieferortes, der Beschreibung des Gegenstandes, des Gewichtes und der Menge; und (iv) mit allen Kennzeichnungen, die für eine ordnungsgemäße Lieferung und Montage benötigt werden.

(c) Anschlagmittel und Zubehör für Transportzwecke müssen mit den Gütern geliefert werden.

4.4 Transport:

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Lieferung der Güter alle geeigneten Mittel und die geeignete Ausrüstung und Zubehör zu verwenden, falls erforderlich mit Unterstützung kompetenter und solventer Agenten oder Subunternehmer.

(b) Wenn die Bestellung nicht innerhalb der Frist ausgeführt wurde, die in der Bestellung genannt ist, oder in anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme Teil der Bestellung geworden sind, kann der Käufer, nachdem er dem Verkäufer den Verzug angezeigt hat, innerhalb von 28 Tagen ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung von der Bestellung zurücktreten und Schadenersatz vom Verkäufer verlangen, oder die Lieferung annehmen. Der Käufer ist berechtigt Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen abzuweisen und kann in solchen Fällen: (i) die Güter zurücksenden, oder (ii) die Güter auf Kosten und Risiko des Verkäufers lagern.



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(c) Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer alle Verpackungsmaterialien nach der Lieferung vom Betriebsgelände des Käufers entfernen.

4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Details einer möglichen oder tatsächlichen Verzögerung bei der Lieferung und über seine geplanten Gegenmaßnahmen zu informieren.

5. ABNAHME - PRÜFUNG

5.1 Unbeschadet der Regelungen des Artikels 4.3 ist der Käufer berechtigt, die Fortschritte und die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung zu prüfen und die Güter auf dem Betriebsgelände des Verkäufers oder seiner Subunternehmer oder an anderer Stelle während der normalen Arbeitszeiten und nach angemessener Vorankündigung zu untersuchen. Der Verkäufer muss dem Käufer und seinen Vertretern hierzu in angemessenem Umfang Zugang zu seinem Betriebsgelände gewähren, soweit dies für solche Untersuchungen erforderlich ist, und wird seine Subunternehmer verpflichten, ebenfalls solchen Zugang zu gewähren.

5.2 Der Verkäufer muss ein bewährtes und eingeführtes Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 (2000) und TS 16949 (2002) oder gleichwertiges besitzen (abhängig von der Art der Güter).

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer offensichtliche Mängel an den Gütern unverzüglich anzuzeigen und ist berechtigt, mangelhafte Güter innerhalb von 28 Tagen nach der Lieferung zurückzugeben. Der Verkäufer ist nach Aufforderung verpflichtet, die Güter auf seine Kosten und sein Risiko abzuholen.

6. TECHNISCHE DOKUMENTATION

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer spätestens bei Lieferung der Güter alle technischen Dokumente und alle anderen unterstützenden Dokumente bezüglich der Güter zu liefern, die üblicherweise mit den Gütern zu Verfügung gestellt oder in angemessenem Umfang vom Käufer angefordert wurden. Diese technischen Dokumente sind Eigentum des Käufers und gelten als wesentlicher Bestandteil der Güter.

7. GEWÄHRLEISTUNG - HAFTUNG

7.1 Der Verkäufer haftet dafür, dass die Güter:

(a) die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vereinbarten Erfordernissen entsprechen;

(b) für den/die Zwecke geeignet sind, die dem Verkäufer bekannt gemacht worden sind;

(c) in Konstruktion, Materialien und Ausführung frei von Fehlern sind und frei sind von Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Belastungen;

(d) alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen.

7.2 Der Verkäufer gewährleistet die volle Funktionsfähigkeit der Güter für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme.

7.3 Falls Mängel der Güter festgestellt werden, kann der Käufer: (a) die Güter ablehnen und vom Verkäufer die Beseitigung der Mängel oder Lieferung mangelfreier Güter auf Kosten des Verkäufers verlangen, (b) von der Bestellung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11 (Beendigung) zurücktreten, falls der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Zeit die Mängel beseitigt oder mangelfreie Güter liefert; (c) die Güter mit einer angemessenen Preisminderung akzeptieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, verweigte Güter innerhalb von 30 Tagen nach der Annahmeverweigerung auf eigenes Risiko und eigene Kosten vom Betriebsgelände des Käufers abzuholen.

7.4 Falls der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Zeit Ersatz oder reparierte Güter liefert, ist der Käufer berechtigt, diese Güter auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen oder zu reparieren.

7.5 Für alle reparierten oder ersetzten Güter gelten die Regelungen dieses Artikels 7 und die Gewährleistungsfrist gilt für diese Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder Reparatur.

7.6 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für Mängel oder für eine andere Schlechterfüllung der Pflichten aus der Bestellung, unabhängig von einer Prüfung, Bestätigung oder Abnahme von Gütern.

8. RECHTE DRITTER

8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass weder die Güter noch deren Verkauf gegen Rechte Dritter verstoßen oder diese verletzen. Der Verkäufer wird den Käufer entschädigen für und freistellen von allen Forderungen, Schäden, Verlusten oder Kosten, die aus jeder Verletzung der Rechte Dritter entstehen. Der Verkäufer wird, falls vom Käufer verlangt, den Käufer gegen alle diese Forderungen auf eigene Kosten verteidigen.

8.2 Falls die Güter Gegenstand von Forderungen werden, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, ist der Verkäufer verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Käufer, entweder das Recht, die Güter zu verwenden, für den Käufer zu erlangen oder die Güter zu verändern oder zu ersetzen, um die Verletzung zu beseitigen; hiervon unberührt bleibt, dass die Güter der Bestellung entsprechen müssen.

9. VERTRAULICHKEIT - EIGENTUMSRECHTE

9.1 Alle schriftlichen Informationen über die Güter, die eine Partei der anderen Partei zur Verfügung stellt, die geschäftlichen Angelegenheiten der offenen Partei, Prognosen, Know-How, Spezifikationen, Verfahren und alle technischen und kommerziellen Informationen, Dokumente und Daten, die im Zusammenhang mit der Bestellung offen gelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenen Partei an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvorschlägen für den Käufer verwendet werden. Die Verpflichtungen in diesem Artikel 9 bleiben für drei Jahre ab dem Datum der Lieferung in Kraft.

9.2 Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte an den Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und Dokumenten, die der Käufer an den Verkäufer geliefert hat, verbleiben beim Käufer.



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine Partei haftet für Verzug oder Nichterfüllung bei der Durchführung der gesamten oder von Teilen der Bestellung, soweit die Durchführung durch ein Ereignis verhindert, verzögert oder behindert worden ist, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt, das im Zeitpunkt der Bestellung mit angemessener Sorgfalt weder vorhersehbar war, noch mit angemessener Sorgfalt abgewendet werden konnte; einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Generalstreiks, Seuchen, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Embargos und Aufruhr (jeweils von der zuständigen Behörde / Handelskammer als „Höhere Gewalt“ bestätigt, falls verfügbar). Als Höhere Gewalt gelten nicht Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfe, die von Arbeitnehmern begonnen werden oder an denen nur Arbeitnehmer beteiligt sind, die zum Betrieb einer Partei gehören.

10.2 Eine Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, der anderen Partei innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt nachzuweisen und dieser mitzuteilen, dass ihre Leistung verhindert oder verzögert worden ist oder werden wird, und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu mindern.

10.3 Falls die Auswirkungen der Höheren Gewalt drei Monate oder weniger andauern, müssen die betroffenen Güter innerhalb eines zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraumes, spätestens innerhalb von 6 Monaten geliefert werden, nachdem die Höhere Gewalt keine Auswirkungen mehr hat.

10.4 Falls die Auswirkungen der Höheren Gewalt länger als drei Monate andauern, kann jede Partei von der betroffenen Bestellung unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen zurücktreten. Falls kein Rücktritt erfolgt, müssen die betroffenen Güter zu einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt geliefert werden, jedoch nicht später als 12 Monaten, nachdem die Höhere Gewalt keine Auswirkungen mehr hat.

10.5 Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 5 Tagen zu informieren, nachdem die Höhere Gewalt nicht mehr andauert.

10.6 Wenn der Verkäufer sich auf Höhere Gewalt beruft, ist der Käufer berechtigt, ähnliche Güter aus anderen Quellen zu kaufen. In diesem Fall ist der Käufer befreit von der Verpflichtung, die Güter vom Verkäufer zu kaufen.

11. BEENDIGUNG

11.1 Der Käufer kann die Durchführung der Bestellung für eine vom Käufer bestimmte Zeit außer Kraft setzen oder ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten, wobei er eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle direkten Kosten in angemessener Höhe zu erstatten, die dem Verkäufer bis zum Außer-Kraft-Setzen oder der Kündigung entstanden sind.

11.2 Falls eine Partei gegen wesentliche Regelungen der Bestellung verstößt, kann die andere Partei ohne weitere Haftung und Verpflichtung mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten und von der verstoßenden Partei alle direkten Kosten erstattet verlangen, die im Zusammenhang mit dem Rücktritt stehen, einschließlich der Beträge, die im Zusammenhang mit der Bestellung gezahlt worden sind.

12. VERSICHERUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Versicherungen einzudecken und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um seine Haftung im Zusammenhang mit der Bestellung abzudecken. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer einen Nachweis für diese Versicherung vorzulegen.

13. SUBUNTERNEHMER

Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, jeglichen Teil seiner Verpflichtungen an Dritte unterzuvergeben. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden. Jegliche Untervergabe erfolgt auf eigene Kosten und unter der alleinigen Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer und ist verpflichtet, den Käufer von jeglichen Verlusten oder Schäden freizustellen, die dem Käufer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Subunternehmer entstehen.

14. ABTRETUNG

Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Rechte und/oder Pflichten aus dieser Bestellung abzutreten oder zu übertragen (einschließlich des Rechtes Zahlungen zu erhalten). Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden.

15. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

15.1 Für die Bestellung und ihre Auslegung gilt ausschließlich das materielle Recht, das am Sitz des Käufers gilt. Der Vertrag der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) wird nicht angewendet.

15.2 Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung entstehen, werden von den zuständigen Gerichten am Sitz des Käufers entschieden. Der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, jeden Streit bei Gerichten anhängig zu machen, die für die Güter, den Verkäufer oder dessen Vermögen zuständig sind.



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

16. EINHALTEN VON GESETZEN UND VON RICHTLINIEN VON ARCELORMITTAL

16.1 Einhaltung von Gesetzen

Jeder Partei ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, und ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter (Personal) alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschließlich der Gesetze betreffend Korruption, Geldwäsche, Zahlung von Bestechungsgeldern, Steuerhinterziehung, Wirtschaftssanktionen, die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), Gesundheit und Sicherheit, und darf keine illegalen oder ungesetzlichen Tätigkeiten durchführen oder veranlassen.

16.2 Korruption

Jede Partei garantiert, dass sie Provisionen, Beschleunigungszahlungen und Anreize im Zusammenhang mit dieser Bestellung (i) nicht gezahlt hat, (ii) nicht vereinbart hat zu zahlen, und (iii) nicht zahlen wird, weder direkt noch durch ihre Mitarbeiter oder andere Stellen, die in ihrem Namen handeln.

16.3 Betrug

Jeder Partei trifft alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der guten industriellen Praxis um zu verhindern, dass sie oder ihr Personal oder die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten oder Vertreter ihres Personals sich im Zusammenhang mit der Bestellung betrügerisch verhalten.

16.4 Einhaltung von Richtlinien von ArcelorMittal

Der Verkäufer hat (i) die Richtlinie über Gesundheit und Sicherheit; (ii) den Verhaltenskodex; (iii) die Richtlinie Anti-Korruption; (iv) die Richtlinie Menschenrechte; (v) die Richtlinie Verantwortlicher Einkauf von ArcelorMittal (Richtlinien), verfügbar auf der Webseite von ArcelorMittal:

<http://corporate.arcelormittal.com>,

eingesehen. Bei der Durchführung seiner Pflichten aus der Bestellung und der daraus resultierenden Geschäftstätigkeit ist der Verkäufer verpflichtet, die Grundsätze aus den Richtlinien einzuhalten und sicherzustellen, dass sein Personal diese Grundsätze einhält.

16.5 Interne Kontrollen, Aufbewahrung von Unterlagen, Prüfrechte

16.5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass sein Personal angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechterhält, um sicherzustellen, dass diese Klausel 16 eingehalten wird, einschließlich Verfahren, um alle relevanten Transaktionen in seinen Büchern und Aufzeichnungen korrekt aufzuzeichnen und zu berichten.

16.5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufzubewahren und zu veranlassen, dass sein Personal alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufbewahrt. Der Verkäufer muss auf Verlangen des Käufers diesem jegliche Aufzeichnungen im Original zur Verfügung stellen. Der Käufer ist berechtigt, Kopien jeglicher Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

16.5.3 Der Käufer ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Bestellung und innerhalb von zehn (10) Jahren nach deren Ende zu überwachen und zu prüfen, ob der Verkäufer diese Klausel 16 einhält. Während einer solchen Überwachung oder Prüfung ist der Verkäufer verpflichtet (i) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) Zugang zu seinem Betriebsgelände und zu seinen Aufzeichnungen (und denen seines Personals) zu gewähren und (ii) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) zu gestatten, das Personal des Verkäufers zu befragen, falls der Käufer dies verlangt. Der Verkäufer ist verpflichtet, Empfehlungen, die sich aus einer solchen Überwachung oder Prüfung ergeben, innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist umzusetzen.

16.6 Freistellung durch und Risiko des Verkäufers

16.6.1 Der Verkäufer wird den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie dessen und deren Personal freistellen von, entschädigen für und verteidigen gegen allen Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Auslagen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Bußgelder und Strafen, die daraus entstehen, dass der Verkäufer seine Pflichten, Garantien und Zusagen in dieser Klausel 16 verletzt.

16.6.2 Soweit der Verkäufer oder sein Personal das Betriebsgrundstück des Käufers betreten müssen, geschieht dies auf eigenes Risiko.

16.7 Verpflichtungen des Verkäufers

Durch diese Klausel 16 werden keine gesetzlichen Verpflichtungen begrenzt oder außer Kraft gesetzt, die vom Verkäufer oder seinem Personal und/oder den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten oder Vertreter seines Personals einzuhalten sind.

Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen von ArcelorMittal Bremen GmbH (Stand 01.01.14)

1 Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen.
Abweichende Bedingungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen, bedürfen - um Vertragsbestandteil zu werden - der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung unserer bestellenden Einkaufsabteilung.
Mit Auftragsannahme werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt.

2 Anfragen, Angebote

Unsere Anfragen sind stets unverbindlich.
Angebote sind grundsätzlich für uns unentgeltlich einzureichen bzw. abzugeben.
Der Anbieter muss sich bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Qualität, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfragespezifikation halten und etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich kennzeichnen. Der Anbieter überträgt uns das Recht auf Verwendung des Angebots, geistiges Eigentum wird hierdurch nicht berührt.

3 Bestellungen, Abrufe

Bestellungen, Abrufe, Vertragsvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

4 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Festpreise ausschl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5 Versand

Sofern wir Frachtzahler sind, müssen unsere Versandvorschriften eingehalten werden. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Verwendungsstelle zu erfolgen.

Aus Gründen der eindeutigen Identifizierung müssen Lieferscheine, Frachtbrieft und Paketaufschriften wie folgt gekennzeichnet werden:

- Absender
- Bestell-Nr.
- empfangende Abteilung
- Meldenummer
- Abmessung
- Gewicht

Grundsätzlich sind Packstücke außen deutlich sichtbar mit diesen Informationen zu versehen.
Die Folge unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zulasten unseres Lieferanten.

Versandanschriften, soweit nicht anders vorgeschrieben:

ArcelorMittal Bremen GmbH

- a) für Lieferung per Post:
Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen

Paketdienst:
Auf den Delben 35, 28237 Bremen

- b) für Bahnlieferung (nur kpl. Wagenladungen):
Empfangsbahnhof: Bremen ArcelorMittal, Güterverkehrsstellen-Nr. 80-137620

Für den Auftragnehmer eingehende Bahnwagen werden ab Übergabegleis der DB durch Werkslokomotiven von ArcelorMittal Bremen - soweit vorhanden - kostenpflichtig und auf Gefahr des Auftragnehmers befördert.

Für den Auftragnehmer herausfahrende Bahnwagen muss der Auftragnehmer selbst beladen und vor dem Herausfahren auf eigene Kosten durch einen Wagenmeister der DB abnehmen lassen.

Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Verantwortung vorzunehmen. ArcelorMittal Bremen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, bemüht sich aber, notwendige Dispositionen des Auftragnehmers zu berücksichtigen.

Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung des Transports im Werksgelände entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- c) für Schiffsladung:
Bremen-Industrieafen/Weserport-Terminals
Die Hafen- und Löschbedingungen sind vor der Disposition des Schiffes mit der Versandabteilung von ArcelorMittal Bremen (Tel. 0421/648-2471/Fax 0421/648-1410) abzustimmen.

- d) für Lkw-Anlieferung:
Auf den Delben 35, Lkw-Abfertigungsbüro/Tor 1

Materialanlieferungen per Lkw werden, soweit nicht anders vereinbart, nur in der Zeit von montags bis freitags jeweils von 7.00 - 13.00 Uhr angenommen.

Versandvorschrift für Transporte per Lkw mit ArcelorMittal Bremen als Frachtzahler, soweit nicht anders vorgeschrieben:

Inlandssendungen mit einem Sendungsgewicht bis max. 1.000 kg bzw. Abmessungen unter 2.000 mm:
Hellmann Worldwide Logistics GmbH&Co.KG ,
Fax 0421/522 3621, Telefon 0421/522 3663

Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht über 1.000 kg oder Abmessungen über 2.000 mm:
Es muss eine schriftliche Versandbereitschaftsmeldung an die Versandabteilung der ArcelorMittal Bremen Tel. 0421/648-1785 - Herr Raabe - E-Mail: Thomas.Raabe@arcelormittal.com bzw. Fax 0421/648-3244) erfolgen.

Diese Meldung muss die nachstehend aufgelisteten Daten enthalten:

- Bestell-Nr.
- Meldenummer
- Anzahl und Art der Verpackung
- Abmessung jedes Packstücks (L x B x H) in cm
- Gewicht jedes Packstücks (brutto/netto) in kg
- exakte Abholschrift unter Angabe der Ladezeiten
- Ansprechpartner des Absenders (Name, Tel./Fax/ggf. E-Mail)
- Besonderheiten (z. B. nicht stapelfähig/kopflastig/Gefahrgut etc.), die für eine ordnungsgemäße Transportdurchführung erforderlich sind

Die Versandbereitschaftsmeldung hat mind. 72 Stunden vor der tatsächlichen Abholbereitschaft zu erfolgen. Die Entscheidung bzgl. der Auswahl des Spediteurs/ Frachtführers sowie des Verkehrsträgers behält sich ArcelorMittal vor. Aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierende Mehrkosten werden von ArcelorMittal Bremen nicht übernommen.
Haben wir mit dem Lieferanten vereinbart, dass der Versand an Dritte zu erfolgen hat, erhalten wir unverzüglich eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestell-Nr. und des Auslieferungstermins.

6 Termine, Fristen

Der Lauf vereinbarter Fristen beginnt mit Vertragsabschluss.
Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhält, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Ungeachtet dessen behalten wir uns die uns aus Terminverzug entstehenden Rechte vor.
Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Lieferungen nicht früher als vereinbart erfolgen.

7 Rechnungen, Zahlungen

Voraussetzung für jede Zahlung ist der erfolgte Wareneingang bzw. die erfüllte Leistung.
Jede Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr. separat je Bestellung an unsere zuständige Fachabteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestell-Nr. und ggf. Pos.-Nr. gelten als nicht gestellt. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei unserer Rechnungsprüfung, entsprechend erbrachte Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Für den Fall der später erbrachten Lieferung/Leistung verschiebt sich der Beginn der Zahlungsfrist entsprechend.

8 Rücktritt

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9 EU-Maschinenrichtlinie

Für Lieferteile, die unter die Richtlinie fallen, ist eine Konformitäts- bzw. Hersteller-Erklärung sowie eine Gefahrenanalyse gemäß gültiger EU-Maschinenrichtlinie vorzulegen.

10 Teilunwirksamkeit

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

Vorschriften für Arbeiten auf dem Werksgelände ArcelorMittal Bremen

Innerhalb der Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Entwicklung engagiert sich ArcelorMittal Bremen stark in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Qualität.

Für ArcelorMittal Bremen erbrachte Dienstleistungen des Auftragnehmers müssen sämtliche gesetzlich, durch internationale Vereinbarungen oder ArcelorMittal Bremen selbst vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie Gesetze und Anforderungen zum Umweltschutz erfüllen. Überdies hat der Auftragnehmer während der gesamten Erfüllung des Auftrags alle derartigen Regelungen und insbesondere gesetzlichen Vorschriften sowie speziell für ArcelorMittal Bremen geltende Bedingungen und/oder interne Regelungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer ebenso verfahren.

Der Auftragnehmer hat ArcelorMittal Bremen während der gesamten Durchführung des Auftrags ausdrücklich und unverzüglich über Umstände und/oder Voraussetzungen der Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu informieren. Der Auftragnehmer hat sich bei ArcelorMittal Bremen auch über alle spezifischen Eigenschaften des Werkes (Struktur, Tätigkeit, Transport, Verkehr, etc.) zu erkundigen. Alle entsprechenden Dokumente sind auf Anfrage des Auftragnehmers unverzüglich durch ArcelorMittal Bremen bereitzustellen. Derartige Informationen wirken sich nicht auf die Haftung des Auftragnehmers aus.

Der Auftragnehmer hat eine uneingeschränkte Haftung für negative Folgen seines Tuns, Unterlassens oder seiner Fahrlässigkeit in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz gegenüber ArcelorMittal Bremen sowie Dritten zu übernehmen. Falls ArcelorMittal Bremen einen Auftrag aus einem der oben genannten Gründe storniert oder kündigt, geschieht dies auf ausschließliche Haftung des Auftragnehmers.

1. Sicherheit

Sicherheit ist für ArcelorMittal Bremen stets vorrangiger Bedeutung, und auf Grund ihres fundamentalen Stellenwerts kann keine andere Priorität über der Sicherheit stehen. Daher wird ArcelorMittal Bremen nicht mit Unternehmen zusammen arbeiten, die keine hohen Sicherheitsstandards erreichen und die Sicherheitsbestimmungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

Aus Gründen der Sicherheit muss jede Arbeitsstunde, die auf dem Werksgelände von ArcelorMittal Bremen geleistet wird, durch Ein- und Ausstempeln an der Zeiterfassungsanlage erfasst werden.

1.1 Personal

Der Auftragnehmer hat fachkundiges Personal zu beschäftigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erbringung der Dienstleistung notwendig und angemessen sind.

Der Auftragnehmer haftet für sich selbst sowie für seine Subunternehmer hinsichtlich sämtlicher Kontrollen, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung seiner Verpflichtungen und Maßnahmen laut den Regelungen des jeweiligen Auftrags notwendig sind.

Das Personal des Auftragnehmers hat die Sicherheitsregeln und Regeln zum Umweltschutz von ArcelorMittal Bremen nach Mitteilung durch ArcelorMittal Bremen einzuhalten. In Hinblick darauf kann ArcelorMittal Bremen den sofortigen Austausch von Angestellten des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer verlangen und diesen den Zutritt verwehren, falls sie sich fahrlässig oder beleidigend verhalten und/oder gegen geltende Richtlinien, interne Regelungen und/oder weitere Sicherheitsanweisungen verstoßen.

Der Auftragnehmer hat vor und während der Erfüllung des Auftrags seinen Angestellten, Bevollmächtigten, Vertretern und Subunternehmern stets alle geltenden Informationen sowie sämtliche damit verbundenen Risiken und Einschränkungen das Werk betreffend mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich des weiteren, ArcelorMittal Bremen ordnungsgemäß und unverzüglich über Unfälle, Verletzungen von Personen, zufällige Kontamination und/oder Verschmutzungen am Standort oder in dessen Nähe sowie über während der Durchführung des Auftrags erkannte oder entdeckte Gefahrstoffe, insbesondere in Verbindung mit den Anlagen und/oder Ausrüstungen, zu informieren und alle angemessenen Maßnahmen und Aktionen zur Minderung der daraus entstehenden oder möglicherweise entstehenden Folgen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für sein Personal alle arbeits-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle Formulare und sonstigen im Rahmen von Steuern, Gehältern, Sozialabgaben, Versicherungen anfallenden Dokumente auszustellen oder ausstellen zu lassen und alle Abgaben und Steuern, Gehälter, Sozialabgaben, Strafen auf eigene Kosten zu begleichen oder begleichen zu lassen oder diese über von ArcelorMittal Bremen genehmigte Sicherheiten (insbesondere Bürgschaften) zu decken.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers haben den Sozialversicherungsnachweis bzw. eine Bescheinigung nach E101 mit sich zu führen.

1.2 Vorbeugungs- und Sicherheitsplan

Die Ausführung der Dienstleistung wird erst dann auf dem Werksgelände aufgenommen, sobald entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Vorbeugungs- und Sicherheitsplan durch ArcelorMittal Bremen, den Auftragnehmer, sein Personal und jeden Subunternehmer sowie beteiligte Dritten erstellt wurde. Ab dem vereinbarten Arbeitsbeginn des Auftragnehmers ermöglicht ArcelorMittal Bremen dem Auftragnehmer während angemessener Zeiten den Zugang zum Werksgelände, sofern der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen alle notwendigen Arbeitsgenehmigungen von ArcelorMittal Bremen (insbesondere hinsichtlich Sicherheitsregelungen) beschafft hat, das gesamte auf dem Werksgelände tätige Personal des Auftragnehmers (einschließlich des Personals seiner Subunternehmer) zuvor an einer Sicherheitsunterweisung von ArcelorMittal Bremen teilgenommen hat. ArcelorMittal Bremen kann die Arbeitsgenehmigungen nicht grundlos verweigern.

Der Auftragnehmer hat die Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen für alle Anlagen und/oder seine Dienstleistungen im Rahmen des Auftrags zu gewährleisten und ist daher dafür verantwortlich, dass sein Personal, seine Bevollmächtigte, Vertreter und Subunternehmer alle Sicherheitsanweisungen entsprechend den Gesetzesvorschriften einhalten.

1.3 Sicherheit und Bescheinigungen

Entsprechend der Global Corporate Policy von ArcelorMittal hat jeder Auftragnehmer alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um eine Sicherheitszertifizierung (wie beispielsweise SCC/AMS Bau oder eine entsprechende Bescheinigung) zu erhalten.

Erfordern bestimmte Arbeiten Befähigungsnachweise, sind diese dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

2. Werksverkehr

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen. Ausnahmen können von ArcelorMittal Bremen festgelegt werden.

Parken und Fahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Für Fahrzeuge, die außerhalb der erlaubten Flächen stehen und Beschädigungen durch ArcelorMittal Bremen erleiden, erfolgt kein Schadenersatz. Zur Minderung von diffusen Staubemissionen ist die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen.

3. Ein- und Ausgangskontrolle

Alle vom Auftragnehmer auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte, einschließlich der von ihm beauftragten Subunternehmer, erhalten Fremdfirmenausweise und müssen bei Werkseingang und -ausgang die Zutrittskontrollereinrichtung bedienen. Die Kontrollvorschriften müssen befolgt werden.

Der Auftragnehmer muss sich vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Werkschutz von ArcelorMittal Bremen in Verbindung setzen. Dort erhält er die Antragsformulare für die Ausweise und Fahrzeugplaketten sowie das Merkblatt für Fremdfirmenmitarbeiter mit Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von ArcelorMittal Bremen. Veränderungen beim Einsatz von Arbeitskräften sind rechtzeitig bekannt zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise vollzählig an den Werkschutz zurückzugeben. Für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Bei Anlieferung von eigenen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen muss der Auftragnehmer ein Verzeichnis führen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses muss dem Werkschutz übergeben werden. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.

Für die Anlieferung von Montage- und Verbrauchsmaterial muss ein detaillierter Lieferschein am Werkseingang abgegeben werden. Ohne diesen Eingangsbeleg werden Restmaterialien nicht zum Abtransport freigegeben.

4. Verhalten auf dem Werksgelände

Das Betreten des Werks unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, deren Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werksgelände ist verboten.

Der Betriebsbereich, dem der Aufenthalt des Auftragnehmers gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Das Betreten von Betrieben und Abteilungen ist nur für den Bereich, in dem der Auftrag ausgeführt wird und für die Dauer der Arbeiten erlaubt.

Das Betreten anderer Werksteile als der Baustelle ist für den Auftragnehmer nicht gestattet. Zuwegungen vom Tor zur Baustelle und anderen Einrichtungen wie z. B. einer Kantine müssen mit ArcelorMittal Bremen gesondert abgesprochen werden.

An Stahlkonstruktionen in vorhandenen Werksanlagen darf ohne Genehmigung von ArcelorMittal Bremen nicht geschweißt werden.

Kabel- oder Rohrgräben dürfen ohne Sichtkontrolle von ArcelorMittal Bremen nicht verschüttet werden. Bei Nichteinhaltung kann ArcelorMittal Bremen auf Kosten des Verursachers die Gräben wieder öffnen und verschütten lassen.

5. Nutzung allgemeiner Einrichtungen und Dienste von ArcelorMittal Bremen durch Auftragnehmer

Zu den allgemeinen Einrichtungen von ArcelorMittal Bremen auf dem Werksgelände gehören Gesundheitsdienst, Rettungsdienst, Werkfeuerwehr, Werkschutz, Arbeitssicherheit, Belegschaftseinrichtungen/Sozialgebäude und Kantinen.

Soweit die nachfolgenden Leistungen vom Auftragnehmer während der Vertragsdauer in Anspruch genommen werden, werden sie dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, bzw. in der beschriebenen Weise abgegolten (jeweils gültige Preisliste).

Andere, hier nicht aufgeführte Leistungen werden vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Unternehmerpflichten selbst vorgehalten bzw. durchgeführt (z. B. Allgemeine Vorschriften BGV A1, Arbeitsmedizinische Vorsorge BGV A4) und können ArcelorMittal Bremen nicht in Rechnung gestellt werden.

Bereich	Stellt ArcelorMittal Bremen	Gegen Kostenerstattung
Gesundheitsdienst/Rettungsdienst		
Die Leistungen sind i.d.R. BG oder Krankenkassen gegenüber abrechenbar. Soweit nicht, werden sie dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.		
a) Rettungswageneinsatz, Krankentransporte, betrieblicher Notarzt		X
b) Sanitätsdienst mit und ohne Arzt		X
c) Alcoquant (bei Verstoß gegen Alkoholverbot)		X
Werkfeuerwehr		
a) Unterweisungen (Gas-, Brandschutz)		X
b) CO-Warngeräte	X	
c) Atemschutzgeräte gegen Gase und Dämpfe	X	
d) Selbstretter	X	
e) technische Hilfe bei Umweltschäden		X
Werkschutz		
a) Ersterstellung von Fremdfirmenausweisen	X	
b) Ersatz von Fremdfirmenausweisen bei Verlust		X
Belegschaftseinrichtungen/Sozialgebäude		
a) Nutzung von Spinden und sanitären Einrichtungen (Duschen, WC) Belegschaftshäusern, soweit freie Kapazitäten vorhanden		X
Werkkantinen und Außenstellen/Automatenstationen		
a) Nutzung von Kantinen	X	
b) Bezahlung erfolgt über spezielle aufladbare Chips, die die Mitarbeiter des Auftragnehmers am Automaten im Gebäude Tor 1 erhalten können. Die Mittagsgerichte enthalten einen Fremdfirmenzuschlag.		X

6. Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Unternehmen auf Wunsch von ArcelorMittal Bremen zur Verfügung stellen. Soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des Auftragnehmers nicht gefährdet.

Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen etc. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Belegschaftseinrichtungen von ArcelorMittal Bremen dürfen ohne Zustimmung weder betreten noch benutzt werden.

Abwasser aus den Wasch- und Toilettenräumen muss vom Auftragnehmer in einem Tank aufgefangen und entsorgt werden. Wird die Benutzung einer Abwassergrube vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten und Rohrinstallation bis zur Grube.

Die Beantragung von Anschlüssen für Fernsprecheinrichtungen ist mit der zuständigen Fachabteilung Servicecenter Elektrik (Telefon: 2478) von ArcelorMittal Bremen abzustimmen.

7. Vergabe an Subunternehmer

ArcelorMittal Bremen ist über die Auswahl von Subunternehmer durch den Auftragnehmer vorab zu informieren und berechtigt, diese aus wichtigen Gründen (unter anderem Sicherheit) abzulehnen.

Der Auftragnehmer hat ArcelorMittal Bremen, falls möglich vor der Vertragsunterzeichnung, eine Liste der benötigten Subunternehmer zukommen zu lassen.

Eine Weitervergabe von Aufträgen an Sub-Subunternehmer ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer kann die Dienstleistungen ausnahmsweise dann teilweise oder insgesamt an einen Sub-Subunternehmer vergeben, wenn ArcelorMittal Bremen den vorgeschlagenen Sub-Subunternehmer vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.

8. Gerüste

Für die Gerüsterstellung und -bedarf ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Er hat sich vor Ort zu informieren und rechtzeitig für die Erstellung der Gerüste zu sorgen.

Gerüstbestellungen durch ArcelorMittal Bremen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Der Auftragnehmer wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder durch ArcelorMittal Bremen gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.

Die Benutzung der Gerüste Dritter oder von ArcelorMittal Bremen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Wird eine Benutzung erlaubt, so geschieht dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.

9. Arbeiten nach Aufwand

9.1 Stundenlohn / Zeiterfassung

Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, die Dauer der Anwesenheit auf dem Werksgelände von ArcelorMittal Bremen durch Benutzung der an Werkstor 1 installierten Zeiterfassungsstationen nachzuweisen. Die erforderlichen Werksausweise, die für die Benutzung der Zeiterfassungsstationen notwendig sind, werden vom Werkschutz von ArcelorMittal Bremen ausgestellt und den Mitarbeitern des Auftragnehmers übergeben. Bei der Aushändigung der Ausweise ist der Werkschutz verpflichtet, sich amtliche Ausweise vorlegen zu lassen, aus denen der ständige Wohnsitz der Mitarbeiter des Auftragnehmers ersichtlich ist.

Es werden nur die Arbeitszeiten vergütet, die innerhalb der durch die Zeiterfassungsstationen festgehaltenen Anwesenheitszeiten registriert sind. ArcelorMittal Bremen weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Karenzzeit von mind. 10 Min. vor bzw. nach der zur Abrechnung kommenden Arbeitszeit liegen muss. Kürzere Zeitspannen zwischen den an den Toren festgestellten Anwesenheitszeiten und den eigentlichen Arbeitszeiten, die im Lohnstundennachweis aufgeführt sind, werden mit wenigstens einer ½ Stunde Arbeitszeit an Ihren Rechnungen in Abzug gebracht. Ferner erfolgt ein Abzug von mind. 2 Stunden, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers die Zeiterfassungsstation nicht bedient bzw. für einen oder mehrere Mitarbeiter des Auftragnehmers die Zeiterfassung ohne deren Anwesenheit am Tor durchführt.

Für die Abrechnung von Lohnstunden gelten ausschließlich unsere täglichen Lohnstundennachweise und soweit vereinbart das zu führende Bautagebuch von ArcelorMittal Bremen, die unabhängig von den Anwesenheitszeiten die eigentliche Arbeitszeit ausweisen. Sie sind spätestens innerhalb von drei Kalendertagen, und zwar nach Zuweisung der Arbeitsplätze - soweit sie die Personalien und den Arbeitsbeginn betreffen - einzureichen. Die im Lohnstundennachweis eingetragene Berufsbezeichnung ist für die Abrechnung bindend. Alle geforderten Angaben sind einzutragen. Nachträgliche Änderungen, die eine höhere Entlohnung zur Folge haben sollen, werden von uns nicht anerkannt. Die Eintragungen der eigentlichen Arbeitszeiten sind im ¼-Stunden-Rhythmus vorzunehmen.

Stichproben über die Einhaltung und Übereinstimmung der Eintragungen auf den Lohnstundennachweisen mit den anwesenden Arbeitskräften am Einsatzort behält sich ArcelorMittal Bremen vor und werden von ArcelorMittal Bremen durchgeführt. Den Prüfern ist bei ihrer Aufgabe Unterstützung zu gewähren.

Die Bestell-Nr. bzw. die Abrufl-Nr., die Werksausweis-Nr. sowie alle für die Datenerfassung (schwarz unterlegte Spalten) erforderlichen Angaben müssen vom Auftragnehmer bei der Abgabe des Lohnstundennachweises vollständig eingetragen sein. Daten, die nicht aus der Bestellung hervorgehen, müssen bei der aufsichtführenden Stelle erfragt werden.

Materialien, die durch Montagepersonal des Auftragnehmers ohne gesonderte schriftliche Bestellung angeliefert und verarbeitet wurden, müssen in den Lohnstundennachweisen unter der dafür vorgesehenen Rubrik als zusätzliche Lieferungen zur Lohnarbeit aufgeführt werden. Eine Bezahlung erfolgt nur, wenn die zusätzliche Lieferung im Einverständnis mit unserer aufsichtführenden Stelle erfolgte.

Abrechnungspflichtige Geräte bzw. Fahrzeuge sind unter der dafür im Lohnstundennachweis vorgesehenen Rubrik mit Angabe der Einsatzstunden aufzuführen. Das Bedienungspersonal bzw. die Fahrer sind stets getrennt namentlich in die Stundennachweisspalten einzutragen.

Bei normaler Tagesarbeitszeit ist eine ½ Stunde Mittagspause von den verfahrenen Stunden in Abzug zu bringen. Bei durchgehender Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden wird grundsätzlich eine ½ Stunde Mittagspause abgezogen. Ausnahmen - falls ohne Pausen durchgearbeitet wurde - müssen in den Lohnstundennachweisen unter der Rubrik „Erläuterungen über ausgeführte Arbeiten“ ausgewiesen und von unserem Aufsichtspersonal gesondert bestätigt werden.

9.2 Rechnungsstellung

Die für die Rechnungslegung bestimmten Duplikate der Lohnstundennachweise sowie die Lohnstundenzusammenstellung des Auftragnehmers sind mit der Rechnung nach Abschluss der Arbeiten bei der Rechnungsprüfung einzureichen. Andere Abrechnungszeiträume bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von ArcelorMittal Bremen. Bei entgegen dieser Regelung auf monatliche oder noch späterer Abrechnungsbasis aufgemachten Rechnungen behält ArcelorMittal Bremen sich eine Hinausschiebung des Fälligkeitstermins vor.

Die Rechnungen des Auftragnehmers müssen ohne besonderen Aufwand prüffähig aufgestellt sein. Bei nicht prüffähigen Rechnungen behält sich ArcelorMittal Bremen vor, diese zurückzuschicken. Bei Rechnungsberichtigungen, die wegen kürzerer Anwesenheitszeiten als in den Lohnstundennachweisen angegebenen Arbeitszeiten vorgenommen werden müssen, behält sich ArcelorMittal Bremen vor, eine Bearbeitungsgebühr an den Rechnungen in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt, wenn durch fehlende oder falsche Daten in den Lohnstundennachweisen oder verspätete Abgaben von Lohnstundennachweisen unnötige zusätzliche manuelle Arbeit oder sogar Doppel- bzw. Berichtigungsläufe in der Datenverarbeitung entstehen bzw. notwendig werden.

Für Bauleistungen, die nach Fertigstellung der Anlage weder vor Ort noch in den Zeichnungen prüfbar sind, muss unmittelbar nach deren Ausführung ein entsprechendes Aufmaß vom Auftragnehmer erstellt werden und vom Bauleiter von ArcelorMittal Bremen unterschrieben werden. Dieses Aufmaß ist mit der Rechnung des Auftragnehmers bei der Rechnungsprüfung von ArcelorMittal Bremen als Original einzureichen.

9.3 Werkzeug

Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge wird bei Lohnstundenarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Arbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie besonders schriftlich vereinbart worden ist.

9.4 Material

Materialbeistellungen durch den Auftragnehmer müssen vorher mit ArcelorMittal Bremen abgestimmt werden. Wird eine Vereinbarung getroffen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einzelpreise der Materialien ArcelorMittal Bremen unverzüglich mitzuteilen.

10. Umweltschutz

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie strebt ArcelorMittal Bremen zusammen mit seinen Lieferanten ein umweltgerechtes Verhalten an und wirkt auf eine ständige Verbesserung des Umweltverhaltens und der Umweltleistungen zum Schutz der Umgebung hin. Hierzu zählen auch die Vermeidung von Störungen sowie eine transparente Unternehmenskommunikation.

Der Auftragnehmer verpflichtet zur Einhaltung der Umweltgesetze und -vorschriften und der Regelungen von ArcelorMittal Bremen für das Vorhaben und zu einer angemessenen Selbstkontrolle auf Einhaltung dieser Anforderungen. Unfälle/umweltrelevante Störungen sind unverzüglich ArcelorMittal Bremen zu melden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachweisen zu können, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen Maßnahmen und Bestimmungen auf dem Werksgelände zum Schutz der Umwelt unterrichtet wurden, soweit diese für die durchzuführenden Tätigkeiten von Belang sind. Und die in der Unternehmenspolitik verankerten Zielsetzungen insbesondere zum Umweltschutz den Mitarbeitern vor Ort bekannt sind.

Mitarbeitern der Abteilung Umweltschutz ist auf Verlangen Zutritt zur Baustelle/zum Betriebsstandort auf dem Werksgelände zu gewähren. Informationen zu Umweltschutzbelangen (z. B. bei Anfragen zu besonderen Ereignissen) sind auf Verlangen offen zu legen. Auf Verlangen von ArcelorMittal Bremen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Bekanntgabe eines für Umweltschutz verantwortlichen Ansprechpartners für das Vorhaben.

10.1 Anlagenbau/Maschinen

Der Auftragnehmer sichert zu und garantiert, dass die zu liefernde Anlage/Maschine bei Installation und im Betrieb

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft hervorruft
- dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung aufweist
- die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage/Maschine entstehenden Abfälle mit zumutbarem Aufwand ermöglicht
- die spezifischen Auflagen der Ausschreibungsunterlagen einhält.

10.2 Gefahrstoffe/wassergefährdenden Stoffe

Falls dem Auftragnehmer erlaubt wurde, Gefahrstoffe einzusetzen, hat der Auftragnehmer diese in Einklang mit den geltenden Gesetzen und den internen Bestimmung von ArcelorMittal Bremen zu handhaben und/oder zu lagern sowie sämtliche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um eine Kontamination oder Verschmutzung und/oder einer bei ArcelorMittal Bremen tätigen Person zu vermeiden. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die bei der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Beseitigung und Behandlung dieser Produkte entstehenden Kosten sowie jegliche Schäden aufgrund der Einbringung, Beseitigung oder Behandlung, auch im Falle von Personenschäden, in vollem Umfang durch den Auftragnehmer getragen.

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien aller Art sind vom Auftragnehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz z.B. VAWs, Betriebssicherheitsverordnung strikt zu beachten. Erforderliche Nachweise für Fachkunde sind ArcelorMittal Bremen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei Lagerung von Stoffen, die Boden und Wasser kontaminieren und/oder nachhaltig verändern können, hat der Auftragnehmer besondere Vorsorge zu tragen.

10.3 Reststoffe/Abfälle

Jegliche Reststoffe und Abfälle, einschließlich durch den Auftragnehmer erstellte oder mitgebrachte Gefahrstoffe und/oder radioaktive Produkte, sind eigenverantwortlich auf Kosten und auf ausschließliches Risiko des Auftragnehmers in regelmäßigen Abständen zu beseitigen, zu verarbeiten, aufzuarbeiten, wieder zu verwenden und/oder zu entfernen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach Erhalt einer Aufforderung und angemessener Frist nicht nachkommt, ist ArcelorMittal Bremen berechtigt, einen Dritten mit der Durchführung der Verpflichtung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Entsprechende Nachweise des Entsorgungsweges und der entsorgten Mengen sind auf Verlangen vorzulegen.

Angefallener und wieder verwertbarer Schrott ist vom Auftragnehmer an gekennzeichneten Stellen für ArcelorMittal Bremen zurückzulassen.

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer in sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Abfälle, Reststoffe, Schrott und alle unnötigen Materialien und Ausrüstungen sind von ihm regelmäßig von der Baustelle zu entfernen.

10.4 Abwasser

Einleitungen in das Abwassersystem von ArcelorMittal Bremen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht gestattet. Bei Sanitärabwasser sind die vertraglichen Regelungen zu beachten.

10.5 Staubemissionen

Bei Transporten, Be- und Entladevorgängen sind beim Umgang mit staubenden Gütern diffuse Emissionen soweit wie möglich zu vermeiden oder vermindern. Spezielle Anforderungen werden schriftlich vereinbart

10.6 Lärmschutz

Insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft sind Lärmbelästigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder vermindern.